

20.06.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV)

Punkt 32 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5 Nr. 1

In § 5 Nr. 1 sind nach dem Wort „trockener“ ein Komma und das Wort „eingestreuter“ einzufügen.

Begründung:

Zu einer angemessenen verhaltensgerechten Unterbringung von Kälbern gehört es, den Tieren eine weiche Unterlage als Liegefläche zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich zu der Gewährleistung einer weichen Liegefläche ist die Einstreu wichtig, um auf einem nicht perforierten Boden (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und b)) die Exkremente der Kälber aufzusaugen und somit eine trockene Liegefläche sicherzustellen.

Ausgeliefert am

21. JUNI 2001